

Liebe Angehörige, liebe Besucherinnen und Besucher des Caritas-Altenzentrums St. Suitbertus,

es ist noch gar nicht so lange her, dass uns die „Delta-Variante“ aufschreckte. Und nun Omikron. Noch ansteckender und noch tückischer ist nach Expertenmeinung die aktuelle Mutation des Corona-Virus. Impfen und boostern, Hygienemaßnahmen, Abstand und testen, testen, testen – nur so haben wir eine Chance, die Pandemie hinter uns zu lassen.

Wieder gilt es, die besonders vulnerablen Menschen zu schützen. Und dazu gehören alte Menschen, also auch Ihre Angehörigen, die bei uns im Caritas-Altenzentrum St. Suitbertus leben.

Wir senden Ihnen mit diesem Newsletter unser ab 17.12.2021 gültiges Besucher- und Testkonzept, mit dem wir die gesetzlichen Bestimmungen für unsere Einrichtung umsetzen.

Bitte geben Sie diese Regelungen auch an weitere An- und Zugehörige, die vielleicht zu den Feiertagen in unserem Haus Besuche abstatten möchten, weiter. Vielen Dank.

Sie finden das Konzept auch als Aushang in unserem Haus und auf der Internetseite des Caritasverbandes Wuppertal/Solingen. Der Link zur Seite des Augustinusstifts lautet: <https://www.caritas-wsg.de/hilfe-angebote/alter-pflege/altenheime/altenzentrum-st.-suitbertus/>

Ebenfalls Teil dieses Newsletters ist ein Schreiben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Es informiert Sie darüber, dass die Pflegekassen für stationär betreute Senioren ab Pflegegrad 2 die Eigenbeiträge senken.

Wenige Tage vor Weihnachten schauen wir nun freudig und hoffnungsvoll auf das Fest. Wir wünschen unseren Bewohnerinnen und Bewohnern und Ihnen, liebe Angehörige, eine stimmungsvolle, frohe Zeit und verbinden dies mit den allerbesten Wünschen für das neue Jahr.

Blieben Sie gesund und zuversichtlich!

Für den Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V.

Bianka von Ey, Einrichtungsleiterin Caritas-Altenzentrum St. Suitbertus

Der Nikolaus war da!

Natürlich hat der Nikolaus auch in diesem Jahr unsere Bewohnerinnen und Bewohner nicht vergessen. Auf den Wohnbereichen sorgte er für viel Freude.



Gedenken an unsere Verstorbenen

Im kleinen Kreis haben wir bei einer Andacht in unserer Kapelle der in den letzten Monaten verstorbenen Bewohnerinnen und Bewohner gedacht und Christbaumkugeln mit ihren Namen aufgehängt.



Achtung! Änderungen im Besucherkonzept des Caritas-Altenzentrums St. Suitbertus ab dem 17.12.2021

Sehr geehrte Besuchende des Augustinusstifts, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und aus Sorge um die uns anvertrauten zu Pflegenden, möchten wir Sie über die zu treffenden Einschränkungen und Hygienevorgaben im Rahmen der Corona-Pandemie informieren. Ab Freitag, den 17.12.2021 gelten folgenden neuen Regelungen unseres Besuchs- und Testkonzeptes:

Alle Besuchenden - auch Geimpfte und Genesene, benötigen zwingend einen Nachweis einer negativen Testung!

Der Nachweis kann erfolgen durch

- **durch Vorlage eines PoC-Testzertifikates durch autorisierte Testzentren (nicht älter als 24 Stunden)**
- **oder einen PCR-Testnachweis (nicht älter als 48 Stunden),**
- **oder eine PoC-Testung vor Ort zu unten genannten Zeiten, der dann für 24 Stunden in der Einrichtung gültig ist.**

Wir bitten darum, soweit es Ihnen möglich ist externe Teststellen zu nutzen, um unser Personal zu entlasten. Vielen Dank im Voraus für Ihr Entgegenkommen.

Anmeldung zur Testung in der Einrichtung erfolgen über den Sozialen Dienst unter:

Tel. 0202 4309640 Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-14 Uhr

PoC-Testzeiten sind:

Montag 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Dienstag 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Freitag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sonntag 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Beim Betreten der Einrichtung erfolgen die Händedesinfektion, das Screening des Besuchers, die Unterweisung in das Hygienemanagement und die Ausstattung falls notwendig mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske. Das Kurzscreening umfasst die Erfassung von Erkältungssymptomen, die Fragestellung nach Kontakten mit Infizierten und die erforderliche Temperaturkontrolle. Bei Vorliegen von Symptomen oder einer Temperaturerfassung von 37,5 C erfolgt sofort ein PoC-Antigentest entsprechend der Verordnung zum Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung (TestVO). Regelmäßige Testungen und Testverfahren sind weiter unten beschrieben.

Der Besuch wird über eine personenbezogene Registrierung erfasst. Die Angaben werden dokumentiert und für 4 Wochen archiviert.

Der Besuch im Bewohnerzimmer findet ohne Anwesenheit von Personal statt, die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen liegt bei den Besuchenden.

Je nach Infektionslage kann durch die WTG Behörde und/oder das Gesundheitsamt ein Besuchsverbot ausgesprochen werden (Ausnahme: finale Lebensphase)

Verlassen der Einrichtung

Jeder Bewohner darf die Einrichtung verlassen, ohne anschließende Isolierung vornehmen zu müssen. Die Einhaltung aller Schutzmaßnahmen gemäß der CoronaSchVO während des Verlassens der Einrichtung trägt der Bewohner selbst. Erfolgt eine Begleitung durch Angehörige ist sich an die Regelungen der CoronaSchVo für den öffentlichen Bereich zu halten.

Anwendung und Häufigkeit des PoC-Antigentest auf SARS-CoV-2 bei Besuchenden und Dienstleistern

Gemäß des Testkonzepts für die Anwendung von PoC-Antigentests aus SARS-CoV-2 besteht folgende Vorgehensweise zur Testung von Aufsuchenden der Einrichtung.

- **Alle Besucher benötigen einen Nachweis eines negativen PoC-Tests (nicht älter als 24 Stunden) oder einer PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden) durch autorisierte Testzentren. Es kann auch eine PoC-Testung vor Ort durchgeführt werden zu den oben genannten Zeiten, der dann innerhalb der Einrichtung 24 Stunden gültig ist.**
- **Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.**
- **Alle Besucher müssen einen Mund-Nasenschutz in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung tragen, da eine Einhaltung der Abstandsregeln nicht durchgängig gewährleistet werden kann.**
- **Alle nicht immunisierten Besuchenden müssen den Mund-Nasenschutz durchgängig tragen, auch in den Räumlichkeiten des Besuchten.**
- **Die Zahl der Besuchenden richtet sich nach §6 Coronaschutzverordnung, d.h. für nicht immunisierte Personen maximal 2 Personen aus einem anderen Haushalt, ausgenommen Kinder bis 13 Jahre.**
- **Kinder unter 6 Jahren und Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein außerhalb der unterrichtsfreien und Ferienzeiten gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen und sind von der Testpflicht befreit.**
- **Die Einhaltung der AHA-Regeln und die Lüftungsregelungen bleiben weiterhin gültig.**
- **Das Gesundheitsscreening ist für alle Besucherinnen und Besucher verpflichtend.**

Über Ausnahmen für besuchende Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.

Wird eine notwendige Testung abgelehnt, so bitten wir um Verständnis, dass wir zum Schutz unserer Bewohnerschaft und Mitarbeitenden, keinen Eintritt zum Haus gewähren. Ausnahmen gelten für die Sterbebegleitung.

Die Nachverfolgung der Testungen wird über eine Besucherübersicht gesichert.

Die Anwendung des PoC Tests erfolgt im abgetrennten Bereich des Eingangsbereichs.

Während der Testauswertung wartet die getestete Person in dem eigens dafür vorgehaltenen Wartebereich vor dem Testbereich.

Wenn das Testergebnis vorliegt, wird der Besucher unmittelbar über das Ergebnis informiert.

- **Sollte die PoC-Testung positiv ausfallen, so wird kein Zutritt in die Einrichtung gewährt, ein Besuch bzw. die Kontaktaufnahme zum Bewohner wird nicht gestattet (lt. Corona-Testverordnung). Es erfolgt eine sofortige Meldung (inkl. der personenbezogenen Daten) an das Gesundheitsamt.**
- **Sollte eine uns aufsuchende Person eine Testung ablehnen, wird ebenfalls kein Zutritt in die Einrichtung gewährt, ein Besuch bzw. die Kontaktaufnahme zum Bewohner wird lt. gesetzlichen Vorgaben nicht gewährt.**

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Verständnis und hoffen auf ein baldiges Ende dieser uns vorgegebenen Maßnahmen. Wir wünschen Ihnen und ihren Angehörigen bleibende Gesundheit.

Schreiben der Bundesarbeitsgemeinschaft zu den Eigenbeträgen

... auf der nächsten Seite

Impressum

Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V., Kolpingstraße 13, 42103 Wuppertal

Redaktion: Susanne Bossy, Tel. 0202 3890318, Fax. 0202 389033018, susanne.bossy@caritas-wsg.de

Zuschlag der Pflegeversicherung

zu Ihrem pflegebedingten Eigenanteil ab dem 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2022 wird sich Ihr bisheriger Anteil an den Pflegekosten verringern. Alle Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeheimen mit mindestens Pflegegrad 2 erhalten dann einen Zuschlag der Pflegeversicherung zu ihrem pflegebedingten Eigenanteil.

Die Höhe des Zuschlags ist abhängig von der Dauer Ihres bisherigen Aufenthalts in einem Pflegeheim.

Bei einer Dauer

- von bis zu 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 5 Prozent
- von mehr als 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 25 Prozent
- von mehr als 24 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 45 Prozent
- von mehr als 36 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 70 Prozent

Ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Die rechtssichere Ermittlung der Höhe des Zuschlags auf Ihren Eigenanteil zum 1. Januar 2022 ist für die Pflegekassen mit einem hohen Aufwand verbunden, da beispielsweise auch ein Heimwechsel oder ein Kassenwechsel der Pflegebedürftigen zu berücksichtigen sind. Sie werden im Dezember 2021 eine schriftliche Mitteilung Ihrer Pflegekasse über die Höhe des für Sie ermittelten Zuschlags erhalten. Gleichzeitig wird Ihre Pflegeeinrichtung informiert. Auf Kenntnis dieser Grundlage können die Pflegeeinrichtungen dann Ihren Eigenanteil in der Rechnung für den Monat Januar 2022 anpassen. Sofern Sie Sozialhilfe erhalten, leiten Sie die Mitteilung der Pflegekasse bitte an das Sozialamt weiter, da das Sozialamt Ihre Sozialhilfeleistungen anpassen muss.

Pflegekassen und Träger von Pflegeeinrichtungen arbeiten mit Hochdruck daran, dass sich Ihr Zuschlag zum Eigenanteil an den pflegebedingten Kosten in Ihrer Rechnung für Januar 2022 niederschlägt. Es kann jedoch sein, dass aufgrund der genannten organisatorischen Vorläufe aller Beteiligten und des kurzen Zeitfensters die Reduzierung Ihres Eigenanteils nicht mehr in der Rechnungslegung für den Monat Januar 2022, sondern möglicherweise erst in der Rechnungslegung für den Februar 2022 vorgenommen werden kann. In diesem Fall erhalten Sie mit der Rechnung für Februar eine Korrekturrechnung für den Monat Januar 2022, in welcher der Ihnen bereits zum 1. Januar 2022 zustehende Zuschuss in vollem Umfang berücksichtigt ist. Dafür bitten wir Sie schon heute um Ihr Verständnis.

Dieses Schreiben wurde zwischen den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene abgestimmt.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest!